

## Checkliste Fahrzeugführer nach GGVSEB / ADR 2011 für den Straßentransport - gültig bis 30.06.2013 -

1. Datum	2. Fahrer / Firma
3. Verloader / Befüller	4. Sonstige Hinweise

**Hinweis: Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.**

### A : Grundsätzliche Prüfungen

#### A1 : Verkehrstauglichkeit, Fahrzeugsicherheit

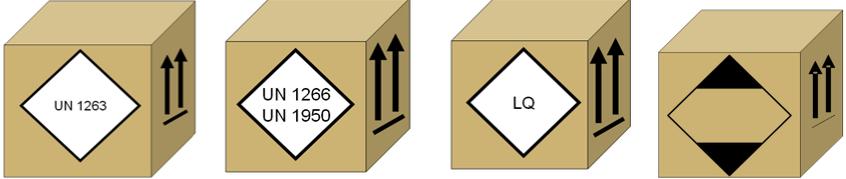
Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1	<p>Können Sie als Fahrzeugführer bestätigen, dass Sie keine alkoholischen Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel eingenommen haben und nicht (mehr) unter dem Einfluss solcher Getränke oder Mittel stehen?</p> <p><b>Hinweis:</b> bei Einnahme von Medikamenten die Packungsbeilagen beachten und ggf. den Arzt oder Apotheker fragen.  <small>Quelle GGVSEB: §28 Nr. 13            Quelle ADR: entfällt</small></p>			
2	<p>Ist gewährleistet, dass das Fahrzeug nicht überladen ist?  <small>Quelle GGVSEB: entfällt, StVZO, StVO            Quelle ADR: entfällt</small></p>			
3	<p>Ist das Fahrzeug verkehrssicher und gemäß StVZO ausgerüstet?            Ausrüstung nach StVZO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Warndreieck</li> <li>b) Verbandkasten</li> <li>c) Über 3,5 t zGM: Warnleuchte</li> <li>d) Ggf. Unterlegkeile</li> <li>e) Hilfsmittel zur Ladungssicherung (Ladung, loses Zubehör)</li> </ul> <p>Verkehrssicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gültige Prüfungen (HU, SP, UVV)</li> <li>b) Abfahrtskontrolle</li> </ul> <p><small>Quelle GGVSEB: entfällt, StVZO, BGV D29, BGG 915, BGG 916            Quelle ADR: entfällt</small></p>			

**A2 : Ausrüstung der Beförderungseinheit**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
4	<p>Ist das Fahrzeug bei kennzeichnungspflichtigen Beförderungen mit folgender Ausrüstung ausgestattet?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 1 passender Unterlegkeil je Fahrzeug.....</li> <li>- 2 selbststehende Warnzeichen.....</li> </ul> <p><b>Bei allen Gefahrzetteln mit Ausnahme von Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2, 2.3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Augenspülflüssigkeit (Bei steriler Lösung: Haltbarkeitsdatum eingehalten)?</li> </ul> <p><b>Für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Warnweste.....</li> <li>- Tragbares Beleuchtungsgerät (keine metallische Oberfläche).....</li> <li>- Ein Paar (geeignete) Schutzhandschuhe.....</li> <li>- Einen Augenschutz (z.B. Schutzbrille).....</li> </ul> <p><b>Beim Transport von Gefahrgütern mit Gefahrzettel Nr. 2.3 (Giftige Gase) oder 6.1 (Giftige Stoffe):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Notfallfluchtmaske für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung..... (Ablaufdatum beachtet)</li> </ul> <p><b>Beim Transport von Gefahrgütern mit Gefahrzettel Nr. 3, 4.1, 4.3, 8 und 9:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Schaufel.....</li> <li>- eine Kanalabdeckung.....</li> <li>- ein Auffangbehälter .....</li> </ul> <p><b>Anmerkungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus Arbeitsschutzgründen können weitere Ausrüstungsgegenstände erforderlich bzw. vorgeschrieben sein.</li> <li>2. Am Transport beteiligte Firmen können außerdem weitere Ausrüstungsgegenstände vorschreiben bzw. vereinbaren.</li> <li>3. Zusätzliche Ausrüstungsgegenstände können für Be- und Entladetätigkeiten notwendig bzw. vorgeschrieben sein.</li> </ol> <p>Es empfiehlt sich, diese Zusatzausrüstung in einer Gesamtliste aufzulisten.</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §28 Nr. 10 d) Quelle ADR: 8.1.5</small></p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
5	<p>Ist das Fahrzeug mit den erforderlichen Feuerlöschern ausgerüstet:                      - 1 Feuerlöscher (Brandklasse A, B, C) (mindestens 2 kg) für Motor oder Führerhaubrand? .....</p> <p>- Mindestens 1 weiterer Feuerlöscher (Brandklasse A, B, C) gemäß nachfolgender Aufstellung?</p> <p>a) zGM der Beförderungseinheit &gt; 7,5 t: mind. 12 kg.....</p> <p>b) 7,5 t ≥ zGM der Beförderungseinheit &gt; 3,5 t: mind. 8 kg.....</p> <p>c) zGM der Beförderungseinheit ≤ 3,5 t: mind. 4 kg.....</p> <p><b>zGM: Zulässige Gesamtmasse</b></p> <p><b>Hinweis 1:</b>                      In den Fällen a) und b) muss 1 Löscher mindestens ein 6-kg-Löscher sein. Das Mindestfassungsvermögen gemäß a) bis c) darf um das Fassungsvermögen des o.g. Feuerlöschers für den Motor oder Führerhaubrand verringert werden.</p> <p><b>Hinweis 2:</b>                      Bei nicht kennzeichnungspflichtigen Beförderungen ist nur ein 2-kg-Löscher erforderlich.  <small>Quelle GGVSEB: §28 Nr. 10 c)                      Quelle ADR: 8.1.4.1, 8.1.4.2</small></p>	.....	.....	.....
6	<p>Entsprechen die Feuerlöcher den Anforderungen der Norm EN 3?</p> <p><b>Hinweis:</b> Dies trifft auch für Feuerlöcher nach DIN 14406 zu.  <small>Quelle GGVSEB: §28 Nr. 10 c)                      Quelle ADR: 8.1.4.3</small></p>			
7	<p>Ist auf den Feuerlöschern das Datum der nächsten Prüfung (Monat und Jahr) oder der Ablauf der Geltungsdauer angegeben und ist dieses nicht überschritten (Prüfintervall in Deutschland: 2 Jahre)?</p> <p><b>Hinweis:</b> Vorsicht bei neu gekauften Feuerlöschern: Dort wird oft nur das Jahr der Werkskontrolle bestätigt, d.h. ein Aufkleber mit dem Datum der nächsten Prüfung (ab Herstellungsmonat plus maximal 2 Jahre) muss selbst angebracht werden!                      Beispiel: Werkskontrolle 2009: Datum der nächsten Prüfung maximal 1/2011!  <small>Quelle GGVSEB: §28 Nr. 10 c) und Anlage 2, Nr. 3.4                      Quelle ADR:8.1.4.4</small></p>			
8	<p>Sind die Feuerlöcher mit unbeschädigten Plomben versehen?</p> <small>Quelle GGVSEB: §28 Nr. 10 c)                      Quelle ADR: 8.1.4.4</small>			
9	<p>Sind die Feuerlöcher so auf dem Fahrzeug angebracht, dass sie für die Fahrzeugbesatzung leicht zu erreichen sind und dass sie gegen Witterungseinflüsse geschützt sind?</p> <small>Quelle GGVSEB: §28 Nr. 10 c)                      Quelle ADR: 8.1.4.5</small>			
10	<p>Sind Fahrer und ggf. Beifahrer mit der Bedienung der Feuerlöschgeräte vertraut?</p> <small>Quelle GGVSEB: §28 Nr. 16                      Quelle ADR: 8.3.2</small>			

**A3 : Begleitpapiere / Hinweise**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
11	<p>Sind folgende Begleitpapiere vorhanden?</p> <p>§ Beförderungspapier.....</p> <p>§ Schriftliche Weisungen (4-seitiges Merkblatt in Sprache(n) der Besatzungsmitglieder).....</p> <p>§ Gültiger ADR-Schulungsnachweis (wenn gefordert).....</p> <p>§ Lichtbildausweis.....</p> <p>§ Innerstaatlich: ggf. Prüfbescheinigung von Aufsetztanks.....</p> <p>§ Ggf. Containerpackzertifikat.....</p> <p>§ Ggf. Zulassungsbescheinigung des Fahrzeuges / der Fahrzeuge.....</p> <p>§ Ggf. zusätzliche Genehmigungen.....</p> <p>§ Ggf. Bescheid über Ausnahmezulassung (§ 5 GGVSEB).....</p> <p>§ Ggf. Reservierungsbestätigung der Bahn (§ 35 GGVSEB).....</p> <p>§ Ggf. Fahrwegbestimmung (§ 35GGVSEB).....</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §28 Nr. 10 a), Nr. 10 b), Nr. 10 e), §5, §35 Quelle ADR: 8.1.2.1, 8.1.2.2, 6.8.2.4.5 Satz 2</small></p>			
12	<p>Sind sämtliche sonstigen Begleitpapiere, die aufgrund anderer Vorschriften (z.B. Fahrpersonalgesetz, StVO, GüKG) gefordert sind, vorhanden? (z.B. Führerschein, Fahrzeugschein, Tachoscheiben, Fahrerkarte etc.)</p> <p><small>Quelle GGVSEB: entfällt Quelle ADR: entfällt</small></p>			
13	<p>Wurden die schriftlichen Weisungen (4 seitiges Merkblatt, Gefahrzettel farbig dargestellt) gelesen und verstanden?</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §28 Nr. 8 Quelle ADR: 5.4.3</small></p>			
14	<p>Wurde bei Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten Gefahrgütern nach Kapitel 3.4 ADR (LQ – Limited Quantities) ein allgemeiner Hinweis (mündlich oder schriftlich) hierauf gegeben?</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  </div> <p><small>Quelle GGVSEB: Verantwortung des Verladers, ggf. nachfragen Quelle ADR: 3.4</small></p>			
15	<p>Wurde bei Beförderung von in freigestellten Mengen verpackten Gefahrgütern nach Kapitel 3.5 ADR (EQ – Excepted Quantities) ein allgemeiner Hinweis (mündlich oder schriftlich) hierauf gegeben?</p> <div style="display: flex; justify-content: center; align-items: center;">  </div> <p><small>Quelle GGVSEB: Verantwortung des Verladers, ggf. nachfragen Quelle ADR: 3.5</small></p>			

**A4 : Fahrzeugkennzeichnung**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
16	<p>Wurden die Großzettel (Placards) an Trägerfahrzeugen, auf denen Container befördert werden, an Fahrzeugen für die Beförderung in loser Schüttung, Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, MEMU, Fahrzeugen mit Aufsetztanks und Fahrzeugen mit Versandstücken (nur Klasse 1 und ggf. 7) angebracht?</p> <p><b>Hinweis:</b> Dies gilt auch für ungereinigte leere, nicht entgaste/entgiftete Fahrzeuge / Umschließungen  Quelle GGVSEB: §28 Nr. 6  Quelle ADR: 5.3.1.3, 5.3.1.4, 5.3.1.5, 5.3.1.6</p>			
17	<p>Wurden die Großzettel (Placards) an <b>leeren, gereinigten und entgas-</b>ten Trägerfahrzeugen, auf denen Container befördert werden, an Fahrzeugen für die Beförderung in loser Schüttung, Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, MEMU, Fahrzeugen mit Aufsetztanks und Fahrzeugen mit Versandstücken (nur Kl. 1 und ggf. 7) entfernt oder abgedeckt?  Quelle GGVSEB: §28 Nr. 6  Quelle ADR: 5.3.1.1.5</p>			
18	<p>Wurden die orangefarbenen Tafeln und ggf. Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummern angebracht bzw. sichtbar gemacht?  Quelle GGVSEB: §28 Nr. 7  Quelle ADR: 5.3.2</p>			
19	<p>Wurde das Kennzeichen für erwärmte Stoffe angebracht bzw. sichtbar gemacht?  Quelle GGVSEB: §28 Nr. 7  Quelle ADR: 5.3.3</p>			
20	<p>Wurde das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe angebracht bzw. sichtbar gemacht?  Quelle GGVSEB: §28 Nr. 7  Quelle ADR: 1.6.1.17, 5.3.6</p>			
21	<p><b>Nach Entladung und in gereinigtem/entgasen/entgifteten Zustand:</b>  Wurden die orangefarbenen Tafeln, Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummern, das Kennzeichen für erwärmte Stoffe bzw. das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe entfernt bzw. verdeckt?  Quelle GGVSEB: §28 Nr. 7  Quelle ADR: 5.3.2.1.8, 5.3.6</p>			
22	<p><b>Nur begaste Einheiten:</b>  Wurden die vorgeschriebenen Warnzeichen bei begasten Fahrzeugen, Containern oder Tanks angebracht?</p> <p><b>Hinweis:</b> Meist nur bei nachfolgendem Seetransport von Bedeutung  Quelle GGVSEB: §28 Nr. 9  Quelle ADR: 5.5.2.3.1</p>			

**B: Zusätzliche Prüfungen**

**B1: Sondervorschriften**

**Welche Sondervorschriften für die Beförderung sind zu beachten?**  
 (Hinweis darauf bekommen Sie von der Dispo/vom Chef)

Nr.	Prüfpunkte	Sondervorschrift
23	Sind in <b>Spalte 16</b> der Tabelle A Sondervorschriften für den Versandstücktransport angegeben ( <b>V1 bis V14</b> )? (Wenn ja, bitte eintragen, wenn nein, Eintrag „keine“) <small>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 2                      Quelle ADR: 3.2 Tabelle A, Spalte 16 i.V.m. 7.2.4</small>	
24	Sind in <b>Spalte 17</b> der Tabelle A Sondervorschriften für den Transport in loser Schüttung angegeben ( <b>VV1 bis VV17</b> )? (Wenn ja, bitte eintragen, wenn nein, Eintrag „keine“) <small>Quelle GGVSEB: keine explizite Quelle                      Quelle ADR: 3.2 Tabelle A, Spalte 17 i.V.m. 7.3.3</small>	
25	Sind in <b>Spalte 18</b> der Tabelle A Sondervorschriften für die Be- und Entladung oder die Handhabung angegeben ( <b>CV1 bis CV36</b> )? (Wenn ja, bitte eintragen, wenn nein, Eintrag „keine“) <small>Quelle GGVSEB: §29 (1)                      Quelle ADR: 3.2 Tabelle A, Spalte 18 i.V.m. 7.5.11</small>	
26	Sind in <b>Spalte 19</b> der Tabelle A Sondervorschriften für den Betrieb angegeben ( <b>S1 bis S24</b> )? (Wenn ja, bitte eintragen, wenn nein, Eintrag „keine“) <small>Quelle GGVSEB: § 28 Nr. 4 b)                      Quelle ADR: 3.2 Tabelle A, Spalte 19 i.V.m. 8.5</small>	

**B2 : Versandstücktransporte [x ja, x nein (bei nein weiter bei B3)]**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
27	Sind die Versandstücke erkennbar vollständig, unbeschädigt und dicht, so dass kein gefährliches Gut austritt oder austreten kann? <small>Quelle GGVSEB: §28 Nr. 1                      Quelle ADR: Kapitel 4.1, Kapitel 6.1 bis 6.6</small>			
28	Wird das Fahrzeug oder der Container vor der Beladung gereinigt („besenrein“), wenn die Ladefläche verunreinigt ist? <small>Quelle GGVSEB: §29 (1)                      Quelle ADR: 7.5.8.1</small>			
29	<b>Nur geschlossene Ladungen:</b> Ist sichergestellt, dass bei Beförderungen, die nur als <b>geschlossene Ladung</b> transportiert werden dürfen <b>und wenn die zuständige Behörde dies verlangt hat</b> , die Beladung nur an einer Stelle erfolgt?  <b>Hinweis:</b> Geschlossene Ladung ist jede Ladung, die von einem einzigen Absender kommt, dem der ausschließliche Gebrauch eines Fahrzeugs oder Großcontainers vorbehalten ist, wobei alle Ladevorgänge nach den Anweisungen des Absenders oder des Empfängers durchgeführt werden. Diese Beschränkung ist in der Sondervorschrift CV4 vorgeschrieben für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1, Verträglichkeitsgruppe L. <small>Quelle GGVSEB: §29 (1)                      Quelle ADR: 7.5.1.4</small>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
30	<p><b>Nur Verpackungen aus nässeempfindlichen Werkstoffen:</b>            Wurden Verpackungen aus nässeempfindlichen Werkstoffen (Pappe, Textil) in gedeckte oder bedeckte Fahrzeugen bzw. geschlossene oder bedeckte Container verladen?  <small>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 2            Quelle ADR: 7.2.2</small></p>			
31	<p><b>Nur explosionsgefährliche Stoffe mit Gefahrzettel Nr. 1, 1.4, 1.5 und 1.6 (Klasse 1, ggf. 4.1 und 5.2):</b>            Wurden die Zusammenladeverbote beim Transport von explosionsgefährlichen Gütern beachtet?  <small>Quelle GGVSEB: §29 (1)            Quelle ADR: 7.5.2</small></p>			
32	<p><b>Nur Klasse 1:</b>            Sind die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Mengen bei Klasse 1 in Abhängigkeit vom verwendeten Fahrzeugtyp EX/II bzw. EX/III eingehalten?  <small>Quelle GGVSEB: §29 (1)            Quelle ADR: 7.5.5.2.1</small></p>			
33	<p><b>Nur Klasse 4.1 selbstzersetzliche Stoffe und Klasse 5.2:</b>            Sind die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Mengen bei selbstzersetzlichen Stoffen der Klasse 4.1 und organischen Peroxiden der Klasse 5.2 eingehalten, d.h. werden maximal 20.000 kg (netto) dieser Stoffe je Beförderungseinheit befördert?  <small>Quelle GGVSEB: §29 (1)            Quelle ADR: 7.5.5.3</small></p>			
34	<p>Wurden Versandstücke mit Ausrichtungspfeilen gemäß der Lage der Ausrichtungspfeile verladen?  <small>Quelle GGVSEB: §29 (1)            Quelle ADR: 7.5.1.5</small></p>			
35	<p>Wurden flüssige Güter, sofern möglich, unter trockenen Gütern verladen?  <small>Quelle GGVSEB: §29 (1)            Quelle ADR: 7.5.1.5</small></p>			
36	<p>Ist sichergestellt, dass Versandstücke nur dann gestapelt werden, wenn diese auch dafür zugelassen sind?  <small>Quelle GGVSEB: §29 (1)            Quelle ADR: 7.5.7.2</small></p>			
37	<p>Ist sichergestellt, dass Versandstücke während des Beladens gegen Beschädigungen geschützt sind?  <small>Quelle GGVSEB: §29 (1)            Quelle ADR: 7.5.7.3</small></p>			
38	<p><b>Wurde die Ladung (Gefahrgut und Nichtgefahrgut) ausreichend und korrekt gesichert?</b>  <b>Hinweis:</b>            Nach § 22 StVO gilt: Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.  <small>Quelle GGVSEB: §29 (1)            Quelle ADR: 7.5.7.1</small></p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
39	<p>Wurden die Vorschriften über das Verbot von Feuer und offenem Licht bei Ladearbeiten in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern und in den Fahrzeugen oder Containern beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 4, Anlage 2 Nr. 3.1 Quelle ADR: entfällt, gilt nur für innerstaatliche Beförderungen</p>			
40	<p>Wurde das Rauchverbot bei Ladetätigkeiten beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.5.9, 8.3.5</p>			
41	<p>Wurden die Trenngebote zu Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln bei Versandstücken mit <b>Gefahrzettel 6.1 (giftig, außer Gase) und 6.2 (ansteckungsgefährlich)</b> und bei den <b>UN-Nummern 2212, 2315, 2590, 3151, 3152 oder 3245</b> der Klasse 9 beachtet?</p> <p>Trennmöglichkeiten:</p> <p>a) Trennung durch andere Güter b) Trennung durch mindestens 80 cm Abstand (Ladungssicherung?) c) Trennung durch Trennwand (so hoch wie das Gefahrgut) d) Trennung durch zusätzliche Verpackung (Umverpackung, Folie) des Gefahrgutes.</p> <p><b>Hinweis:</b> Über-/Untereinanderstapeln ist in jedem Fall verboten</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (3) Quelle ADR: 7.5.4</p>			
42	<p><b>Nur Klasse 1 (auch während der Fahrt!):</b> Wurden die Vorschriften über das Rauchverbot und das Verbot von Feuer und offenem Licht in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern und in den Fahrzeugen oder Containern beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 4 Quelle ADR: 8.5 Sondervorschrift S1 (3)</p>			
43	<p><b>Nur UN 1748, UN 2208, UN 2880, UN 3485, UN 3486 und UN 3487 (Calciumhypochlorit):</b> Wurden die Vorschriften über das Verbot direkter Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und die Vorschriften zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 1 Quelle ADR: 3.3, Sondervorschrift 314 Buchstabe b)</p>			
44	<p><b>Nur wenn V1-V14 in Spalte 16 der Tabelle A angegeben ist (siehe Prüfpunkt B1 oben):</b> Wurden diese Sondervorschriften beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 2 Quelle ADR: 7.2.4 Sondervorschriften V1 bis V14</p>			
45	<p><b>Nur wenn CV1-CV35 in Spalte 16 der Tabelle A angegeben ist (siehe Prüfpunkt B1 oben):</b> Wurden diese Sondervorschriften beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (1) Quelle ADR: 7.5.11</p>			
46	<p><b>Nur beim Gasetransport, wenn CV36 in Spalte 18 der Tabelle A angegeben ist (siehe Prüfpunkt B1 oben):</b> Wurden die Vorschriften über die Verladung in offene oder belüftete Fahrzeuge beachtet oder alternativ das Warnschild „Achtung, keine Belüftung, Vorsichtig öffnen“ angebracht?</p> <p><b>Anmerkung:</b> Die Alternative mit dem Warnschild sollte auf Sonderfälle (wie Leihfahrzeuge) beschränkt werden.</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (4) Quelle ADR: 7.5.11 i.V.m. 3.2 Tabelle A, Spalte 18, Sondervorschrift CV 36</p>			

**B3 : Transporte in loser Schüttung** [☒ ja, ☒ nein (bei nein weiter bei B4)]

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
47	Ist sichergestellt, dass während der Beförderung vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann? <small>Quelle GGVSEB: Verantwortung des Befüllers, aber auch vom Fahrer zu überprüfen Quelle ADR: 7.3.2</small>			
48	<b>Nur geschlossene Ladungen:</b> Ist sichergestellt, dass bei Beförderungen, die nur als <b>geschlossene Ladung</b> transportiert werden dürfen <b>und wenn die zuständige Behörde dies verlangt hat</b> , die Beladung nur an einer Stelle erfolgt?  <b>Hinweis:</b> Geschlossene Ladung ist jede Ladung, die von einem einzigen Absender kommt, dem der ausschließliche Gebrauch eines Fahrzeugs oder Großcontainers vorbehalten ist, wobei alle Ladevorgänge nach den Anweisungen des Absenders oder des Empfängers durchgeführt werden. Diese Beschränkung ist z.B. in den Sondervorschriften VV8, VV9 und VV10 beim Transport in loser Schüttung vorgeschrieben. <small>Quelle GGVSEB: §29 (1) Quelle ADR: 7.5.1.4</small>			
49	<b>Nur bei Sondervorschrift VV1-VV17 in Spalte 17 der Tabelle A:</b> Wurden diese Sondervorschriften beachtet? <small>Quelle GGVSEB: Beförderer- und Befüllerverantwortung, aber auch vom Fahrer zu überprüfen Quelle ADR: 7.3.3</small>			

**B4 : Tanktransporte** [☒ ja, ☒ nein, (bei nein ist B2 oder B3 relevant)]

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
50	<b>Bei Selbstbefüllung durch den Fahrzeugführer:</b> Wurden Sie in die Tankanlage eingewiesen? <small>Quelle WHG § 19</small>			
51	<b>Bei Selbstbefüllung durch den Fahrzeugführer:</b> Ist beim Tankfahrzeug, Aufsetztank, Tankwechselbehälter oder Batterie-fahrzeug der vom Befüller angegebene höchstzulässige Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum und die zulässige Befülltemperatur eingehalten? <small>Quelle GGVSEB: §28 Nr. 3 Quelle ADR: 4.3.2.2, 4.3.3.2.3, 4.3.3.2.5, 4.3.5</small>			
52	<b>Bei Selbstbefüllung durch den Fahrzeugführer:</b> Ist beim Tankfahrzeug, Aufsetztank oder Tankwechselbehälter bei flüs-sigen Stoffen, ausgenommen bei Gasen, ein Füllungsgrad von höchst-ens 90 % eingehalten, wenn der Befüller den höchstzulässigen Fül-lungsgrad nicht angeben kann? <small>Quelle GGVSEB: §28 Nr. 3 Quelle ADR: nicht explizit im ADR geregelt</small>			
53	<b>Bei Selbstbefüllung durch den Fahrzeugführer:</b> Wurde bei Tankfahrzeugen nach dem Befüllen die Dichtheit der Ver-schlusseinrichtungen geprüft und sind diese dicht? <small>Quelle GGVSEB: §28 Nr. 5 Quelle ADR: 4.3.2.3.3 Satz 4 und 5</small>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
54	<p><b>Bei Selbstbefüllung durch den Fahrzeugführer:</b> Wurde überprüft und sichergestellt, dass an Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften? Quelle GGVSEB: §28 Nr. 12 Quelle ADR: 4.2.1.9.6 b), 4.3.2.3.5</p>			
55	<p>Ist sichergestellt, dass bei Befüllung der Tanks, Batteriefahrzeuge und MEGC die Freisetzung gefährlicher Mengen von Gasen und Dämpfen verhindert wird? Quelle GGVSEB: §28 Nr. 4 a) Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.2.3.3, Satz 1</p>			
56	<p>Ist sichergestellt, dass die Tanks, Batteriefahrzeuge und MEGC so verschlossen sind, dass vom Inhalt nichts unkontrolliert nach außen gelangen kann? Quelle GGVSEB: §28 Nr. 4 a) Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.2.3.3, Satz 2</p>			
57	<p>Wurden die Öffnungen der Tanks mit Untenentleerung mit Schraubkappen, Blindflanschen oder gleich wirksamen Einrichtungen verschlossen? Quelle GGVSEB: §28 Nr. 4 a) Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.2.3.3, Satz 3</p>			
58	<p>Wurde bei mehreren hintereinander liegenden Absperreinrichtungen zuerst die dem Füllgut am nächsten liegende Einrichtung geschlossen? Quelle GGVSEB: §28 Nr. 4 a) Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.2.3.4</p>			
59	<p>Wurde überprüft und sichergestellt, dass außen am Tank keine gefährlichen Füllgutreste anhaften? Quelle GGVSEB: §28 Nr. 4 a) Quelle ADR: 4.3.2.3.5</p>			
60	<p>Wurde sichergestellt, dass beim Transport von Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren können und in unmittelbar nebeneinander liegende Tankabteilen gefüllt werden sollen, die Trennwände mindestens die gleiche Wandstärke haben wie der Tankkörper <b>oder</b> die befüllten Tankabteile durch einen leeren Zwischenraum getrennt sind? Quelle GGVSEB: §28 Nr. 4 a) Quelle ADR: 4.3.2.3.6 Satz 2 und 3</p>			
61	<p><b>Nur ungereinigte leere Tanks, Batteriefahrzeuge und MEGC:</b> Ist sichergestellt, dass ungereinigte leere Tanks genauso verschlossen und dicht wie im gefüllten Zustand sind und sich außen am Tank keine gefährlichen Füllgutreste befinden?  <b>Hinweis 1:</b> Ist dies nicht gegeben, müssen die Tanks unter Beachtung einer ausreichenden Sicherheit zu einer geeigneten Stelle zur Reinigung oder Reparatur gebracht werden (4.3.2.4.3).  <b>Hinweis 2:</b> Ungereinigte leere Umschließungen dürfen auch nach Ablauf der Fristen für die Prüfungen befördert werden, um sie der Prüfung zuzuführen (4.3.2.4.4). Quelle GGVSEB: §28 Nr. 4 a) Quelle ADR: 7.4.1, 4.3.2.4</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
62	<p><b>Nur Gastransporte:</b> Ist sichergestellt, dass bei Übergabe der Tanks, Batteriefahrzeugen oder MEGC (auch ungereinigte leere Umschließungen) zur Beförderung nur die Angaben zum tatsächlich transportierten Gas bzw. des zuvor beförderten Gases sichtbar und alle Angaben für andere Gase verdeckt sind? Quelle GGVSEB: §28 Nr. 4 a) Quelle ADR: 4.3.3.3.2</p>			
63	<p><b>Nur Gastransporte in Batterie-Fahrzeugen oder MEGC:</b> Wurde überprüft und sichergestellt, dass die Elemente eines Batterie-Fahrzeuges oder MEGC nur ein und dasselbe Gas enthalten? Quelle GGVSEB: §28 Nr. 4a) Quelle ADR: 4.3.3.3.3</p>			
64	<p><b>Nur bei Sondervorschrift TU 13 in Spalte 13 der Tabelle A (UN-Nummern 3109, 3110, 3119, 3120 Organische Peroxide Typ F):</b> Wurde überprüft und sichergestellt, dass die Tanks beim Befüllen frei von Verunreinigungen sind und dass die Bedienungsausrüstung (z.B. Ventile, äußere Rohrleitungen) nach dem Befüllen oder Entleeren des Tanks entleert werden? Quelle GGVSEB: §28 Nr. 4a) Quelle ADR: 4.3.5 (TU 13) i.V.m. Kapitel 3.2 Tabelle A, Spalte 13</p>			
65	<p><b>Nur bei Sondervorschrift TU 14 in Spalte 13 der Tabelle A:</b> Wurde überprüft und sichergestellt, dass die Schutzkappen der Verschlüsse verriegelt sind? Quelle GGVSEB: §28 Nr. 4a) Quelle ADR: 4.3.5 (TU 14) i.V.m. Kapitel 3.2 Tabelle A, Spalte 13</p>			
66	<p>Wurden die Verbindungsleitungen und die Füll- und Entleerrohre vor Beförderungsbeginn entleert und sind diese auch während der Beförderung entleert? Quelle GGVSEB: §28 Nr. 14 Quelle ADR: 4.3.4.2.2</p>			
67	<p><b>Nur bei Stoffen mit Flammpunkt <math>\leq 60^{\circ}\text{C}</math>:</b> Wurden an Fahrzeugen, ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainern die Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen eingehalten (Erdung und Begrenzung der Füllgeschwindigkeit)? Quelle GGVSEB: §28 Nr. 15 Quelle ADR: 7.5.10</p>			
68	<p><b>Nur bei Sondervorschrift S2 in Spalte 19 der Tabelle A: (Tankfahrzeuge Typ FL)</b> Wurden während der Beladung und Entladung Verbrennungsheizgeräte ausgeschaltet und Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung getroffen (gut leitende Verbindung zwischen Fahrzeugaufbau und Erde und Begrenzung der Füllgeschwindigkeit)? Quelle GGVSEB: §28 (11) Nr. 8c) Quelle ADR: 8.5 S2 (2) und (3)</p>			

**C : Zusätzliche Pflichten bei Beförderungsdurchführung**

Diese Punkte sind zusätzliche Pflichten und Verantwortlichkeiten des Fahrzeugführers. Sie können jedoch i.d.R. nicht vor Fahrtantritt geprüft werden aber der Fahrer muss bestätigen, dass er von den Punkten Kenntnis genommen hat und diese beachten wird!

Nr.	Prüfpunkte	Fahrer
69	Möglichst rasch anhalten, wenn ein Verstoß festgestellt wird, der die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen könnte. Beförderung erst fortsetzen, wenn die Vorschriften erfüllt sind oder die Anweisungen oder Genehmigungen der Behörde erteilt sind. Quelle GGVSEB: §4 (3) Quelle ADR: nicht explizit geregelt	
70	Benachrichtigung der nächsten zuständigen Behörden bei drohenden Gefahren (z.B. Gefahrgutaustritt), die nicht gleich beseitigt werden können. Quelle GGVSEB: §4 (2) Nr. 1 Quelle ADR: nicht explizit geregelt	
71	Beachtung der Vorschriften über die Tunnelbeschränkungen. Quelle GGVSEB: §28 Nr. 2 Quelle ADR: 1.9.5, 8.6.4	
72	Bei Gefahr die in den schriftlichen Weisungen vorgeschriebenen Maßnahmen treffen. Quelle GGVSEB: §28 Nr. 8 Quelle ADR: 5.4.3.4	
73	Keine Personen außer der Fahrzeugbesatzung mitnehmen. Quelle GGVSEB: §28 Nr. 16 Quelle ADR: 8.3.1	
74	Versandstücke dürfen nicht geöffnet werden. Quelle GGVSEB: §28 Nr. 16 Quelle ADR: 8.3.3	
75	Fahrzeug nicht mit Beleuchtungsgeräten mit Oberfläche aus Metall betreten, die Funken erzeugen können. Quelle GGVSEB: §28 Nr. 16 Quelle ADR: 8.3.4	
76	Rauchverbot bei Ladearbeiten beachten. Quelle GGVSEB: §28 Nr. 16 Quelle ADR: 8.3.5	
77	Bei Ladetätigkeit den Motor abstellen, wenn dieser dafür nicht benötigt wird. Quelle GGVSEB: §28 Nr. 16 Quelle ADR: 8.3.6	
78	Beim Halten oder Parken die Feststellbremse anziehen. Anhänger ohne Feststellbremse müssen mit mindestens einem Unterlegkeil gesichert werden. Quelle GGVSEB: §28 Nr. 16 Quelle ADR: 8.3.7	
79	Elektrische Anschlussverbindungen zwischen Kraftfahrzeug und Anhänger müssen während der Beförderung ununterbrochen verbunden sein, wenn die Beförderungseinheit mit einem Antiblockiersystem ausgerüstet ist. Quelle GGVSEB: §28 Nr. 16 Quelle ADR: 8.3.8	

Nr.	Prüfpunkte	Fahrer
80	Vorschriften über die Überwachung der Fahrzeuge beachten, einschließlich innerstaatlicher Besonderheiten. Quelle GGVSEB: §28 Nr. 11 und Anlage 2, Nr. 3.3 Quelle ADR: 8.4 i.V.m. 8.5 S1 (6) und S14 bis S24	
81	Verbot von Feuer und offenem Licht auf Fahrzeugen, in der Nähe der Fahrzeuge sowie beim Be- und Entladen beachten. Quelle GGVSEB: §28 (16) Nr. 3 und Anlage 2, Nr. 2.3 Quelle ADR: 8.5 S1 (3)	
82	<b>Nur bei Sondervorschriften S1 – S 24 in Spalte 19 der Tabelle A, (siehe auch Prüfpunkt B1):</b> Wurden die Sondervorschriften eingehalten? Quelle GGVSEB: §28 Nr. 4 b) Quelle ADR: 8.5 i.V.m. Spalte 19 der Gefahrguttabelle	

### C : Zusätzliche Pflichten beim Transport von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial (Kapitel 1.10 ADR - Sicherung)

Nr.	Prüfpunkte	Fahrer
83	Immer Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) mitführen Quelle GGVSEB: keine ; siehe Leitfäden der Verbände zur Sicherung Quelle ADR: 1.10	
84	Zündschlüssel abziehen, Fahrerkabine und Laderaum verschließen, auch wenn Fahrzeug nur kurzfristig verlassen wird Quelle GGVSEB: keine ; siehe Leitfäden der Verbände zur Sicherung Quelle ADR: 1.10	
85	Betankung nach Möglichkeit an Betriebsstankstelle vor Fahrtantritt Quelle GGVSEB: keine ; siehe Leitfäden der Verbände zur Sicherung Quelle ADR: 1.10	
86	Fenster vor Verlassen des Fahrzeugs schließen Quelle GGVSEB: keine ; siehe Leitfäden der Verbände zur Sicherung Quelle ADR: 1.10	
87	Nach Möglichkeit keine Stopps für Zigaretten, Zeitungen etc. Quelle GGVSEB: keine ; siehe Leitfäden der Verbände zur Sicherung Quelle ADR: 1.10	
88	Übernacht-Stopps nach Möglichkeit auf sicheren und bewährten Parkplätzen (Liste sollte vorhanden sein) Quelle GGVSEB: keine ; siehe Leitfäden der Verbände zur Sicherung Quelle ADR: 1.10	
89	Routinemäßiges Parken auf unsicheren oder zufällig ausgewählten Parkplätzen vermeiden Quelle GGVSEB: keine ; siehe Leitfäden der Verbände zur Sicherung Quelle ADR: 1.10	
90	Bei Übernachtung im Fahrzeug alle Türen und Fenster verschließen Quelle GGVSEB: keine ; siehe Leitfäden der Verbände zur Sicherung Quelle ADR: 1.10	
91	Keine Personen mitnehmen, die nicht zur Besatzung gehören Quelle GGVSEB: keine ; siehe Leitfäden der Verbände zur Sicherung Quelle ADR: 1.10	
92	Nach Möglichkeit in Sichtweite parken Quelle GGVSEB: keine ; siehe Leitfäden der Verbände zur Sicherung Quelle ADR: 1.10	

Nr.	Prüfpunkte	Fahrer
93	Beladene Fahrzeuge nach Möglichkeit nicht an abgelegenen oder unbeleuchteten Stellen abstellen; Vorschriften zur Fahrzeugüberwachung beachten <small>Quelle GGVSEB: keine ; siehe Leitfäden der Verbände zur Sicherung Quelle ADR: 1.10</small>	
94	Fahrzeug nach unbeaufsichtigtem Abstellen vor erneutem Fahrtantritt auf äußere Auffälligkeiten kontrollieren <small>Quelle GGVSEB: keine ; siehe Leitfäden der Verbände zur Sicherung Quelle ADR: 1.10</small>	
95	Falls Fahrtroute festgelegt ist, diese nur nach Rücksprache mit dem eigenen Unternehmen ändern <small>Quelle GGVSEB: keine ; siehe Leitfäden der Verbände zur Sicherung Quelle ADR: 1.10</small>	
96	Bei Unregelmäßigkeiten ggf. Polizei verständigen <small>Quelle GGVSEB: keine ; siehe Leitfäden der Verbände zur Sicherung Quelle ADR: 1.10</small>	
97	Ggf. weitere Festlegungen und Pflichten gemäß Sicherheitsplan beachten <small>Quelle GGVSEB: keine ; siehe Leitfäden der Verbände zur Sicherung Quelle ADR: 1.10</small>	

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,  
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--